



Antwort zur Anfrage Nr. 0922/2025 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend
Grundsteueraufkommen und Eigenfinanzierungsquote (Die Linke)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Fragen:

1. Wie hoch war das Grundsteueraufkommen B der Stadt Mainz getrennt nach Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken im Jahr 2024 (d.h. vor der Grundsteuer-Reform)?
2. Wie hoch wurde das Grundsteueraufkommen B der Stadt Mainz getrennt nach Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken im Haushaltsentwurf 2025 erwartet mit dem ursprünglich geplanten einheitlichen Hebesatz von 480 Punkten?
3. Wie hoch wird das Grundsteueraufkommen B der Stadt Mainz getrennt nach Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken im Haushaltsentwurf 2025 erwartet mit den jetzt geplanten unterschiedlichen Hebesätzen von 480/720 Punkten?
4. Wie hoch ist die „Eigenfinanzierungsquote“ (kommunale Steuern/Gebühren/Abgaben : ordentliche Erträge) der Stadt Mainz im Haushaltsplan 2025?
5. Kann diese Quote auch für die letzten 5 Jahre genannt werden?
6. Kann diese Quote künftig in die Jahresabschlüsse und Haushaltspläne der Stadt Mainz aufgenommen werden, z. B. im Abschnitt „Kennzahlen“?

Antworten zu 1 – 3:

Vorbemerkung:

Es ist richtig, dass die Landesregierung inzwischen die Erhebung von unterschiedlichen Hebesätzen ermöglicht hat. Dies hat jedoch nichts mit den technischen Auswertungsmöglichkeiten und dem "Vorliegen von Daten" zu tun. Die Finanzbehörden stellen den Gemeinden in einem neuen digitalen Austauschverfahren die entsprechenden Daten zur "Art des Grundstücks" zur Verfügung. Dieses System kommt erstmalig im Rahmen der Grundsteuerreform 2025 zum Einsatz und ist noch sehr fehleranfällig. Die Datensätze wurden maschinell eingespielt und die daraus resultierenden Fehler müssen nun händisch abgearbeitet werden. Insofern sind die Zahlen aus den Auswertungen nicht final, es ist noch mit einer Fehlerquote von mindestens 10% zu rechnen, da mehrere tausend Fälle bisher gar nicht in den Auswertungen erfasst werden.

Weiterhin werden aufgrund von laufenden Einspruchsverfahren bei den Finanzämtern auch täglich noch Messbeträge (in der Regel nach unten) angepasst, die das Ergebnis in unbekannte Richtung beeinflussen. Auch dies ist bei der Verwendung der Zahlen zu beachten.

Die aktuellen Zahlen (Stand 17.06.2025) sind in der beigegeführten Auswertungstabelle enthalten (MB=Messbeträge).

Antwort zu 4:

Die Fragestellung ist nicht eindeutig. „Abgaben“ ist der rechtliche Oberbegriff für Steuern und Gebühren und keine eigene Einnahmeart. Die Verwaltung geht davon aus, dass Steuern (alle, die der Stadt zufließen, also einschließlich der Anteile an den Gemeinschaftssteuern) und Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) gemeint sind.

Auf Basis dieser Annahme beträgt der Anteil der Erträge aus Steuern und Gebühren an den gesamten ordentlichen Erträgen im Haushaltsplan 2025 **55,7%**.

Diese Quote sollte jedoch nicht als „Eigenfinanzierungsquote“ bezeichnet werden, da es weitere eigene Einnahmen der Gemeinde gibt, z. B. privatrechtlicher Art (Mieten und Pachten, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse).

Antwort zu 5:

Die Quote von Steuern und Gebühren im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen betrug in den letzten fünf Jahren (Rechnungsergebnis):

2024	2023	2022	2021	2020
64,4%	60,0%	78,9%	77,1%	49,6%

Antwort zu 6:

Das ist grundsätzlich möglich. Es sollte jedoch vorher genau definiert werden, welche Erträge in die Berechnung einfließen (vgl. Antwort 4).

Die Steuerquote (Anteil der Erträge aus Steuern an den ordentlichen Erträgen) ist bereit jetzt im Abschnitt „Kennzahlen“ enthalten.

Mainz, 18.06.2025

Günter Beck
Bürgermeister